**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 62 (1911)

**Heft:** 12

Artikel: Zum Vorschlag gegen den Waldschacher

**Autor:** A.P.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-766180

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hender Stämme vorhanden wären, welche bei der zweiten Aufnahme eine große Zunahme von V2 und damit von Z bewirken könnten. Dann müßte p mit Z schließlich zu groß werden. Als Kriterium für die Bewirtschaftung benutt lassen wir aus diesem Grunde den "Zusang zur Hauptmasse" besser bei Seite. —

Trotz aller Beschränkung bin ich etwas lang geworden. Sollte es mir aber diesmal gelungen sein, Kürze durch Klarheit zu ersetzen, und für die Sache weitere Interessenten zu gewinnen, so wäre mein Zweck für dieses Mal erreicht.



# Zum Vorschlag gegen den Waldschacher.

Wohl die allermeisten schweizerischen Forstleute, in deren Wirstungskreis größere Flächen von Privatwaldungen liegen, mögen den interessanten und durchaus zutreffenden Erörterungen ihres Kollegen S. Z. über den Waldschach er zugestimmt haben. Das Vorgehen der Holzspekulanten ist darin mit großer Sachkenntnis und seiner Bevbachtung gezeichnet. Inwiesern das Abwehrmittel des von den Gemeinden zu erlassenden Verbotes der Verkaufskahlschläge praktisch durchsührbar wäre, wird wohl dis dahin noch nicht erprobt worden sein. Es ist aber jedenfalls richtig in dieser Angelegenheit auf die Gemeinde abzustellen, da sich in deren engeren Rahmen die Schäden sorstlicher Mißwirtschaft am meisten und ehesten geltend machen. Der originelle Vorschlag verdient es, zuständigen Orts ernsthaft geprüft zu werden.

Denn für die Erhaltung der Privatwälder außerhalb der eidg. Schutzone sollte etwas getan werden, bevor es zu spät ist. Auch der Landwirt der Ebene kann ohne Wald nicht gut auskommen. Obwohl dessen Funktionen im Flachland nicht dieselben sind wie im Hochgebirge, so gehört er doch zu jedem rationellen Betrieb. Die bodenständige Bauernsame hat es denn auch von jeher verstanden, den Wald zu pflegen. Nicht ihr nützt in den allermeisten Fällen die von Gesetzeswegen gewährte freie Verfügung über den Holzbestand, da sie ja in der Regel gar nicht beabsichtigt, denselben auf einmal niederzulegen, sondern vorab den Güterschlächtern und Spekulanten.

<sup>1</sup> S. Juniheft 1911 Seite 173 u. ff. d. Zeitschrift.

Daß man sich derselben mit mehr Energie und sustematisch erwehren sollte, ist heute keine Frage mehr. Die Gemeinde wäre ohne Zweisel die gegebene Instanz, um diesen Kampf auszunehmen. Die Erkenntnis, daß die Abwehr mit vereinten Krästen geführt werden muß, bricht sich Bahn. So wurde neulich aus dem bern. Mittelland berichtet, daß, um ein stark bewaldetes "Heimet", das bekannte Spefulanten auf den gewohnten Umwegen, durch einen Strohmann, au sich zu bringen suchten, von der Entwaldung und Zerstückelung zu retten, sich ein paar Ortsbewohner zusammengetan hätten, um die Liegenschaft gemeinsam zu erwerben. Eine solche Genossenschaft ließe sich leicht bis auf die Gesamtgemeinde erweitern, sobald wichtige gesmeinsame Interessen im Spiel ständen.

Einen bescheidenen Anfang zum Gemeindebestimmungsrecht nach dieser Richtung gestattet sich der neuenburgische Gesetzgeber, indem in jenem Kanton die Waldrodungsbegehren den betr. Gemeinden zur Begutachtung vorgelegt werden müssen. Die Regierung hat in den meisten Fällen den ablehnenden Standpunkt der Gemeindebehörden in allen Teilen geschützt und die Begehren abgewiesen.

Im Kanton Luzern werden die Gemeinden in Sachen von Privats holzschlägen begrüßt, allerdings vorab nur zur Sicherung eventueller auf dem zu schlagenden Wald haftenden Hypotheken und zum Schutz bestehender Servitute. Aber es liegt nahe, die Lokalbehörde auch mit dem Schutz der allgemeinen Interessen, die durch eine Abholzung gesährdet werden könnten, zu betrauen, resp. ihr das Necht zuzugestehen, gegen eine geplante Waldverwüstung Lerwahrung einzulegen.

Die Verteidiger der absoluten Versügungsfreiheit des Privatwaldbesitzes mögen es gut meinen, aber ihre Voraussetzungen treisen nicht zu. Sie wähnen dem kleinen Waldbesitzer zu nützen, aber tatjächlich bringen sie ihn zu Schaden. Schon deshalb weil ihm mit dem Wegfall der forstlichen Beaufsichtigung auch die gutmeinende Becatung durch den Forstbeamten entgeht. In der Prazis ergibt sich übrigens ein empfindlicher Übelstand schon daraus, daß Kahlschläge unter Umständen den anstoßenden Wald dem Sturmschaden oder dem Sonnenbrand aussetzen. Der Begriff der Solidarität steht hier bereits im Widerspruch zum Prinzip der absoluten Freiheit.

Weit stärker aber macht sich der erwähnte wirtschaftliche Frrtum geltend bei allen Verkäusen und Handänderungen. Da werden die

Liegenschaftspreise durch Intervention der Holzspekulanten unsinnig in die Höhe getrieben, so daß von einer Verzinsung im normalen Betrieb keine Rede mehr sein kann. Begreiflicherweise ist der Spekulant in der Lage für ein gegebenes Gütlein viel höhere Preise zu offerieren, wenn es ihm frei steht, sämtliches Holz sofort zu versilbern, als der Bauer, der beabsichtigt, den Holzbestand schonlich und nachhaltig zu nuten. Und es sind leider oft die schönsten Besitze, welche in die Hände der Güterschlächter fallen, weil sich dort unter langjähriger pfleglicher Behandlung größere Vorräte angesammelt haben. Strengere Magnahmen, die Rutungen der Privativaldbesitzer betreffend, würden die Verkaufspreise solcher Güter in bescheidenere Grenzen weisen und den seßhaften Landwirten gestatten mit den Spekulanten zu konkurrieren. Eine so wirksame Verteidigung dieser Privatival= dungen, wie sie neulich im Kanton Freiburg den Forstbehörden ge= lungen ist, bildet leider eine Ausnahme. Dort wurde ein Rodungsbegehren für einen ausgedehnten Komplex unter der Begründung abgewiesen, es handle sich um absoluten Waldboden. Das in der Ingelegenheit angerufene Bundesgericht schütte den Erlaß der Freiburger= regierung und die Spekulanten zogen leer ab.

Endlich sollte auch einer Auffassung entgegengetreten werden, die öfters zur Begründung von Kahlschlägen und Reutungen vorgeschützt wird, nämlich die, der Wald gereiche unter Umständen seinem Besitzer zum Schaden. Derartige Klagen stammen wohl selten von bodenständigen Bauern, die sich mit ihrem Waldreichtum leicht absinden können, her, sondern durch solche Vorwände suchen die Händler ihre Abssichten zu verschleiern. Die Klage über zu viel Wald, ganz speziell auch im Wytweide gebiet, sollte daher nicht allzu ernst und niemalstragisch genommen werden.

Vorab ist es, was die jurassischen Wytweidegebiete anbetrifft, sehr fraglich, ob beim Betrieb der Landwirtschaft, die tatsächlich seit Jahren in regelmäßig ausstrebender Linie zur heutigen Blüte gelangt ist, die Bewaldung der Weidssischen wirklich stark an Boden gewinnen konnte. Einzelne Fälle, abgelegene Güter betreffend, dürsen doch nicht ohne weiteres verallgemeinert werden. Die Angaben über die Bestockung der Weiden vor 50 und mehr Jahren sind entschieden zu unsicher, um ernsthaften Vergleichen mit den heutigen Verhältnissen als Grundslage zu dienen. Eine wirkliche Entvölkerung der Landschaft hat damals,

bei der höchsten Blütezeit der Uhrenindustrie, nicht in dem Maße stattgesunden wie heute, ja dieselbe ist in den letzten Jahren viel weiter fortgeschritten als in der letzten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, weil sich heute speziell die Uhrmacherei in den Fabrikbetrieb konzentriert, während vor Zeiten jeder Bauer auch im entlegendsten Hose über Winter die Herstellung von Uhrenbestandteilen als Heimarbeit betreiben konnte.

Es ist wohl kaum vorgekommen, daß große Güter landwirtschaftlich unbenütt blieben; gerade die blühende Industrie mußte die Bedürfnisse an Landprodukten steigern und auf deren Preise günstig einwirken. So möchte denn die Behauptung, daß die Bestockung der Bytweiden sich in schadenbringender Weise vermehrt hätte, auf einem Trugschlusse fußen, bei dem der Bunsch (der Abholzung) als Bater des Gedankens erscheint.

Wäre aber auch eine Zunahme feststellbar, so kann ihr doch das Prädikat "schädlich" nicht beigemessen werden. Die Holzpreise haben sich seit den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts verdoppelt, ja verdreisacht. Früher völlig wertlose Waldobjekte werden heute mit Gold aufgewogen. Bekanntlich spielen die Erträge aus den bewalsdeten Partien eine wichtige Rolle in der Ökonomie des Wytweidesdauers, und nicht derjenige ist zu beklagen, dem alljährlich eine anssehnliche Holznutzung anheimfällt, sondern der Erwerber eines von Spekulanten ruinierten waldlosen Gutes, der sür jedes Brennscheit auf seinem Herd, jeden Balken in seinem Stalle, für jeden Zaunpfahl auf seiner Weide zum Geldsäckel greisen muß. Unter solchen Umständen gewährte Erleichterungen zur Entwaldung der Weiden, würden sicherslich die Spekulation weit mehr begünstigen als die Landwirtschaft und der Güterschlächterei weitern Vorschub leisten.

So dient denn eine angemessene Einschränkung der Verfügungsfreiheit über den Privatwaldbesitz entschieden der guten Sache, d. h.
den Interessen der bodenständigen Landbevölkerung. Die Preise der Liegenschaften werden dadurch in Schranken gehalten, die es auch dem Kleinbauern gestatten sich selbstständig zu machen; der Wald wird seiner Bestimmung als vornehmliches Schutz- und Hülfsmittel der Landwirtschaft erhalten. Alle Vorkehren, mit denen man dem Waldschacher wirksam begegnen kann, sind deshalb zu begrüßen, ganz besonders die von unserm Kollegen G.Z. besürwortete Gemeindeinitiative. Dadurch würde jedenfalls den von den Händlern drangsalierten Resgierungen das Rückgrat gestärkt.

A. P.



# Die Forstverwaltung waldarmer Berggemeinden.

Die Waldpoeten lieben es in begeisterter Sprache die ausgedehnten Fichtenwaldungen der Alpentäler mit den gewaltigen Baumriesen, den müntern Kohlenbrennern und fröhlichen Holzhauern zu schildern. Wohl mag zu einer Zeit die Bergregion im Schmucke der herrlichsten Laube und Nadelwälder geprangt haben, heute aber zeigt leider manches Alpental nur den Anhauch einer echten Waldvegetation.

Raubwirtschaft, intensiver Weidgang, Rodung mittelst Feuer und Axt haben den ehemaligen prächtigen Waldgürtel der Bergregion durchbrochen und oft nur die verschlungensten und felsigsten Schluchtsgebiete dem Walde überlassen. In solchen Tälern finden wir heute noch die waldarmen Berggemeinden. Waldarm nennen wir die Gemeinden, welche Holz importieren, sowie solche, deren jährlicher Abzgabesatz gerade für den Sigenbedarf an Holz genügt. Wir unterscheiden ferner waldarme Gemeinden innerhalb der Bergregion, deren Gebiet sich in entwaldeten Gegenden befindet, sodann Gemeinden deren Hauptgebiet in die waldlose alpine Region hinaufreicht; letztere sind meistens die hintersten menschlichen Wohnstätten der Alpentäler.

Die richtige Bewirtschaftung kleiner Gemeindewaldungen ist nicht so einsach, zumal eine Menge von Schwierigkeiten zu überwinden sind, die bei einer waldreichen Gemeinde heute nicht mehr bestehen. Die Erfahrung hat gelehrt und die Jahresberichte der Gebirgskantone zeigen, daß die Forstverbesserungen da am leichtesten durchführbar sind, wo der Wald der Gemeinde infolge guter Bewirtschaftung vermehrte Einnahmen ausweist. Es ist somit eine der wichtigsten Aufgaben des Wirtschafters, den Nachweis einer gesteigerten Geldrente zu erbringen.

Die Beförsterung der kleinen Gemeindewaldungen geschieht in den einzelnen Gebirgskantonen auf verschiedene Weise. In Grau-